

ÄnderungsVertrag

über die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung im Landkreis Wolfenbüttel

Zwischen

dem Landkreis Wolfenbüttel, vertreten durch den Landrat, Bahnhofstr. 11,
38300 Wolfenbüttel

- nachstehend Landkreis Wolfenbüttel genannt -,

der Arbeitsgemeinschaft Wolfenbüttel, vertreten durch die Geschäftsführerin, Am Exer
19h/i, 38302 Wolfenbüttel

- nachstehend ARGE genannt -

und

der Arbeiterwohlfahrt – AWO -, Kreisverband Wolfenbüttel e.V., vertreten durch den Vor-
stand, Im Kamp 3, 38300 Wolfenbüttel

- nachstehend AWO genannt -

wird folgender Vertrag ~~zur Änderung des Vertrages vom 27.03.2001~~ geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis Wolfenbüttel ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe ~~zuständig~~ für die Durchfüh-
rung von Schuldnerberatung gemäß § 11 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und als
kommunaler Träger für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch Zweites
Buch (SGB II) zuständig.

Die kommunalen Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB II hat der Landkreis Wolfenbüttel
gemäß Vertrag vom 17.12.2004 - in der zurzeit geltenden Fassung - ab 01.01.2005 auf die
ARGE übertragen.

Der Landkreis bleibt alleiniger und ausschließlicher Kostenträger.

- (1) Die AWO verpflichtet sich, für den Landkreis Wolfenbüttel bzw. für die ARGE Wolfen-
büttel Schuldnerberatung gemäß § 11 SGB XII sowie gemäß § 16 SGB II durch-
zuführen.

Im Rahmen des SGB XII wird diese Schuldnerberatung für Personen erbracht, bei denen eine Lebenslage die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt und sonst nicht überwunden werden kann (§ 11 Abs. 5 SGB XII).

Die Modalitäten zur Auswahl der Personen, für die die Schuldnerberatung nach dem SGB II und dem SGB XII erfolgt, werden im Einzelnen zwischen den Vertragsparteien der ARGE Wolfenbüttel und der AWO bis zum 31.03.2008 in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, ~~für den Bereich des SGB XII wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der AWO geschlossen.~~

- (2) Dabei werden grundsätzlich nur Fälle von Ratsuchenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel finanziert.
- (3) Die Beratung ist für die Ratsuchenden unentgeltlich.

§ 2

Personaleinsatz

- (1) Die AWO hält für die Schuldnerberatung zwei Berater/InnenVollzeitstellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden vor, die. Es wird von der AWO sichergestellt, dass diese Stellen mit zwei mit Personen besetzt werden, die über eine geeignete Ausbildung verfügen, um qualifizierte Schuldnerberatung durchführen zu können. Die notwendige Qualifikation als Beraterin bzw. Berater/In ist durch die AWO zu prüfen und auf Verlangen des Landkreises Wolfenbüttel nachzuweisen.
- (2) Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Beratungspersonals stellt die AWO sicher. Ggf. ermöglicht die AWO eine berufsbegleitende Zusatzqualifizierung.

§ 3

Aufgaben und Leistungspflichten

- (1) Es ist Aufgabe der AWO, den in § 1 genannten Personenkreis bei der materiellen Entschuldung psychosozial mit dem Ziel zu unterstützen ~~mit dem Ziel~~, die persönliche Notlage zu beseitigen und einer erneuten Überschuldung entgegenzuwirken.
- (2) Die soziale Schuldnerberatung (einschließlich aller anfallenden Verwaltungstätigkeiten) orientiert sich an der in der Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung. Diese ist Bestandteil des Vertrages. ~~Grundlage für die Planung und Strukturierung der Arbeit ist das bestehende Zeitbudget.~~
- (3) Die AWO verpflichtet sich, ihre Aufgaben kontinuierlich wahrzunehmen. Sie trägt dafür Sorge, dass die Personalplanung für eine ordnungsgemäße Beratungstätigkeit gewährleistet wird. Sie ist bemüht sicherzustellen, dass ein Ausfall der Beratungstätigkeit nicht eintritt. Sie unterrichtet den Landkreis Wolfenbüttel unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gefährden.
- (4) ~~Die AWO legt dem Landkreis Wolfenbüttel bzw. der ARGE jährlich – spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres – einen Erfahrungsbericht mit Statistik über das abgelaufene Kalenderjahr vor. In der Statistik ist die Anzahl der Beratungen bezo-~~

~~gen auf die Personengruppen SGB XII/SGB II mit Zeitanteilen getrennt auszuweisen.~~

- (4) Die AWO verpflichtet sich, mündlichen oder schriftlichen Auskunftersuchen des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

§ 4

Finanzierung

Der Landkreis Wolfenbüttel ist allein und ausschließlich für die Finanzierung der Schuldnerberatung nach dem SGB ~~XII~~ und dem SGB XII zuständig.

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag einen jährlichen Zuschuss in vier Teilzahlungen jeweils zur Mitte des Quartals (15.02., 15.05., 15.08. u. 15.11.~~9~~) zu entrichten.~~—~~
- (2) Der Zuschuss gemäß Abs. 1 beträgt ~~in imden~~ Jahren 200~~86~~ und 2007 jeweils ~~140.000,00~~ €.
- (3) Die Landesförderung wird nicht in den Zuschuss des Landkreises Wolfenbüttel eingerechnet, sondern für die freie Schuldnerberatung belassen.
- (4) Hinsichtlich weiterer Finanzierungen durch Dritte, die zweckgebunden für die soziale Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich die AWO zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen, diese einzufordern und mit dem Zuschuss des Landkreises Wolfenbüttel zu verrechnen.

§ 5

Verwendungsnachweis

Die AWO weist die zweckentsprechende Verwendung des jährlichen Zuschusses bis zum ~~31.03.30.06.~~ des nachfolgenden Jahres durch Vorlage einer Aufstellung der entstandenen Personal- und Sachkosten für den Personaleinsatz sowie eines allgemeinen Erfahrungsberichtes mit statistischen Angaben des abgelaufenen Kalenderjahres nach. In der Statistik ist die Anzahl der Beratungen bezogen auf die Personengruppen SGB II/SGB XII mit Zeitanteilen getrennt auszuweisen.

§ 6

Inkrafttreten~~Vertragsbeginn, Vertragsende, Kündigung~~

~~(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.20086 und endet am 31.12.20087.~~

~~(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.~~

~~Der Vertrag vom 27.03.2001 wird zum 31.12.2005 aufgehoben.~~

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages am ehesten entspricht.
- (4) Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien über den 31.12.2008 hinaus angestrebt wird.

Wolfenbüttel, den

Für die AWO
Die Vorsitzende

für den Landkreis
Wolfenbüttel
Der Landrat

für die ARGE
~~Die~~ Geschäftsführerin

Gabriele Siebert-Paul

Drake Jörg Röhmann

Thelen-Theißen Ulrich
Nehring